

**Auswirkungen der Mindestzuführungsverordnung
auf die Rechnungslegung**

q_x-Club am 05. August 2008 in Düsseldorf

Dr. Siegfried Nobel

- Vorbemerkungen
- Rechtliche Einordnung
- Mindestzuführungsverordnung
- Ausnahmeregelungen
- Vergleich zur ZRQuotenV
- Beispiele
- Besonderheiten für Pensionskassen und Pensionsfonds
- Auswirkungen auf IFRS-Rechnungslegung

- vorsichtige Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation führen zu Überschüssen
- Mindestüberschussbeteiligung der VN im Zeitablauf:



Siehe auch: Claus, Der Aktuar 3 (1997), Heft 2

Begründungen für die Neufassung

- Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 26. Juli 2005 zur Begrenzung möglicher Querverrechnungen zwischen positiven und negativen Ergebnisquellen
- Harmonisierung der Regelungen für den Alt- und Neubestand, aber keine Aufgabe der Trennung zwischen Alt- und Neubestand
- Konkretisierung der für den Neubestand bislang geltenden Regelungen zur Mindestbeteiligung am Risiko-, Kosten- und sonstigen Ergebnis
- Berücksichtigung Beteiligung an Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG
- Erweiterte Ausnahmeregelungen aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre in Verbindung mit § 56 a VAG

- § 153 VVG:
Vertragsrechtlicher Anspruch des VN auf Überschussbeteiligung
- § 81 c (1) VAG:
In der Lebensversicherung liegt ein die Belange der Versicherten gefährdender Missstand auch vor, wenn bei überschussberechtigten Versicherungen keine angemessene Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgt. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung eines Lebensversicherungsunternehmens unter Berücksichtigung der Direktgutschrift und der rechnungsmäßigen Zinsen nicht der gemäß Absatz 3 durch Rechtsverordnung festgelegten Mindestzuführung entspricht.

- § 81 c (3) VAG:
Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ... unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und des Solvabilitätsbedarfs... Vorschriften zu erlassen, über die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, insbesondere über die Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen, dem Risiko- und den übrigen Ergebnissen. Dabei ist zu regeln, ob und wie weit negative Erträge und Ergebnisse mit positiven Erträgen und Ergebnissen verrechnet werden dürfen.
- MindZufV:
Qualitative und quantitative Vorgaben

▪ Formales

- Veröffentlicht: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I NR. 14 vom 11.04.2008
- Gültig: Ab 01.01.2008

▪ Inhaltlich

- **§ 1 Geltungsbereich**
- § 2 Alt- und Neubestand
- § 3 Anzurechnende Kapitalerträge
- § 4 Mindestzuführung zur RfB
- § 5 Reduzierung der Mindestzuführung
- § 6 Übergangsvorschriften
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Geltungsbereich:

- Lebensversicherungsunternehmen
- nicht für Sterbekassen
- nicht für den Bestand der Pensionskassen, denen genehmigte Geschäftspläne zu Grunde liegen (Altbestand)
- Neubestand der Pensionskasse
- Pensionsfonds mit eigener PF-Mindestzuführungsverordnung für überschussberechtigte Versorgungsverhältnisse
- UBR unterliegt nicht MindZufV
- Unternehmen mit Sitz in Deutschland
- Niederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU

▪ Formales

- Veröffentlicht: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I NR. 14 vom 11.04.2008
- Gültig: Ab 01.01.2008

▪ Inhaltlich

- § 1 Geltungsbereich
- **§ 2 Alt- und Neubestand**
- § 3 Anzurechnende Kapitalerträge
- § 4 Mindestzuführung zur RfB
- § 5 Reduzierung der Mindestzuführung
- § 6 Übergangsvorschriften
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Alt- und Neubestand:

- geltendes Näherungsverfahren nach § 7 ZRQuotenV für den Zwischenbestand wird überflüssig
- Hinsichtlich Abgrenzung Alt- und Neubestand ändert sich sonst nichts
- Altbestand bei Pensionskassen definiert als Gesamtheit der Verträge, denen genehmigte Geschäftspläne zugrunde liegen

▪ Formales

- Veröffentlicht: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I NR. 14 vom 11.04.2008
- Gültig: Ab 01.01.2008

▪ Inhaltlich

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Alt- und Neubestand
- **§ 3 Anzurechnende Kapitalerträge**
- § 4 Mindestzuführung zur RfB
- § 5 Reduzierung der Mindestzuführung
- § 6 Übergangsvorschriften
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anzurechnende Kapitalerträge:

- materiell unverändert gegenüber ZRQuotenV
- getrennt für Alt- / Neubestand
- anzurechnende Kapitalerträge
= $\frac{\text{Kapitalerträge} \times \text{mittl. zinstrag. Passiva}}{\text{anzurechnende mittlere Passiva}}$
- ohne die der Lebensversicherung für Rechnung und Risiko der VN zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen

- § 4 für LVU: Die überschussberechtigten Versicherungsverträge sind angemessen

am Kapitalanlageergebnis	
Zinsergebnis	(NW 213, Z. 07)
übriges Ergebnis	(NW 213, Z. 08)

am Risikoergebnis	
Sterblichkeit	(NW 213, Z. 04)
sonstiges Risiko	(NW 213, Z. 05)
Rückversicherung:	
Sterblichkeit	(NW 213, Z. 12)
Rückversicherung:	
sonstiges Risiko	(NW 213, Z. 13)

und am übrigen Ergebnis	
vorzeitiger Abgang	(NW 213, Z. 06)
Abschlusskosten	(NW 213, Z. 09)
lfd. Verwaltung	(NW 213, Z. 10)
Unterschied	
Tarif- u. Normbeitr.	(NW 213, Z. 11)
Rückversicherung:	
übriges Ergebnis	(NW 213, Z. 14)
sonstiges Ergebnis	(NW 213, Z. 15)

zu beteiligen.

- Eine Beteiligung hat nur an positiven Ergebnisquellen zu erfolgen
- Die Mindestzuführung zur RfB wird nach Abs. 3 bis 6 berechnet
- Alt- und Neubestand werden dabei getrennt betrachtet

§ 4 Absatz 3

- Ausgangspunkt der Berechnung sind die Kapitalerträge, nicht das Kapitalanlageergebnis
- Mindestzuführung zur RfB in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen für die überschussberechtigten Versicherungsverträge, getrennt nach Alt- / Neubestand,

$$mKE = \max(0; 0,9 \cdot \text{anzurechnende Kapitalerträge} - (\text{rechnungsmäßige Zinsen} - \text{anteilig entfallende Zinsen auf Pensionsrückstellungen}))$$

- Ratenzuschläge für Zinsausfall nicht in mKE enthalten, angemessene Beteiligung am Kapitalanlageergebnis zu prüfen

§ 4 Absatz 4

- Mindestzuführung zur RfB in Abhängigkeit vom Risikoergebnis für die überschussberechtigten Versicherungsverträge, getrennt nach Alt- / Neubestand,

$$mRE = \max(0; 0,75 \cdot \text{Risikoergebnis})$$

§ 4 Absatz 5

- Mindestzuführung zur RfB in Abhängigkeit vom übrigen Ergebnis für die überschussberechtigten Versicherungsverträge, getrennt nach Alt- und Neubestand,

$$m\ddot{U}E = \max(0; 0,5 \cdot \text{übrige Ergebnis})$$

§ 4 Absatz 6

- Mindestzuführung zur RfB, getrennt nach Alt- und Neubestand,

$$= \max(0; mKE + mRE + m\ddot{U}E - DG)$$

mit DG = gesamte Direktgutschrift inkl. Direktgutschrift
aufgrund Beteiligung an Bewertungsreserven

- Aufteilung des Bestandes bei der Berechnung der Mindestbeteiligung:

Mindestbeteiligung VN	gesamt	überschussberechtigte Verträge		Verträge für Rechnung und Risiko der VN	Verträge mit eigener Gewinnabrechnung	nicht überschussberechtigte Verträge	BG 140 (Eigenkapital Dienstleistungen)		
		Altbestand (inkl. Zwischenbestand)	Neubestand						
<u>Ergebnisquellen:</u>									
Kapitalanlagenergebnis		} max (MindZufV, Geschäftsplan)	} MindZufV	} direkt	} laut Vertrag	} keine	keine		
Risikoergebnis				} MindZufV					---
übriges Ergebnis									
Rohüberschuss s. a. G.									
Direktgutschrift									
Zuführung zur RfB									
Selbst abgeschl. VG									
in Rückdeckung übernommenes VG									
Jahresüberschuss/-fehlbetrag									

- § 56 a (3) VAG:

²Versicherungsunternehmen sind jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines **drohenden** Notstandes heranzuziehen. ³Lebensversicherungsunternehmen sind darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen

1. **um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,**
2. **um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.**

- MindZufV § 5: Ausnahmeregelungen zur Reduzierung der Mindestzuführung

§ 5 Absatz 1 MindZufV

- Die Mindestzuführung kann in folgenden Ausnahmefällen reduziert werden
 1. um den Solvabilitätsbedarf für die überschussberechtigten Versicherungsverträge des Gesamtbestands oder
 2. um unvorhersehbare Verluste aus dem Kapitalanlagen-, dem Risiko- oder dem übrigen Ergebnis aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen des Gesamtbestands, die auf eine allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
 3. um den Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.
- Keine Beschränkung auf Neubestand mehr
- Zustimmung der BaFin erforderlich

§ 5 Absatz 2 MindZufV

- Reduktion bei unvorhersehbaren Verlusten aus dem Risiko- und dem übrigen Ergebnis in voller Höhe
- Mindestzuführung kann zur Deckung des Solvabilitätsbedarfs oder unvorhersehbarer Verluste aus dem Kapitalanlageergebnis nur nach Übersteigen der den überschussberechtigten Verträge zuzurechnenden Teils der Unternehmensüberschüsse reduziert werden, d. h. falls benötigter Betrag größer ist als

$$\max(0; aKE - Rz) - mKE + 0,25 \cdot \max(0; RE) + 0,5 \cdot \max(0; \ddot{U}E)$$

- Altbestand

Bisherige Mindestbeteiligung laut ZRQuotenV über Normrisiko- und Normzinsüberschuss und Rückgewährrihtsatz. In der Regel griffen die Regelungen aus dem Gesamtgeschäftsplan zur Überschussbeteiligung, verkürzt mit „Mindestbeteiligung = 90 % Rohüberschuss des Altbestands“

Mindestbeteiligung (verkürzt)	ZRQuotenV		Mindestzuführungsverordnung	
	VN	Unternehmen	VN	Unternehmen
	(unabhängig von Vorzeichen)			
Kapitalerträge	90%	10%	90%	10% } falls rechn. Verzinsung 0% } ≤ 90 % Kapitalerträge andernfalls zu Lasten VU
- rechn. Verzinsung	90%	10%	100%	
Risikoergebnis	(unabhängig von Vorzeichen)			
	90%	10%	75%	25% falls positiv; andernfalls zu Lasten VU
Kosten- und Sonstiges Ergebnis	(unabhängig von Vorzeichen)			
	90%	10%	50%	50% falls positiv; andernfalls zu Lasten VU

- Neubestand

Mindestbeteiligung (verkürzt)	ZRQuotenV		neue Mindestzuführungsverordnung	
	VN	Unternehmen	VN	Unternehmen
Kapitalerträge	90%	10%	90%	10%
- rechn. Verzinsung	100%	0%	100%	0%
		} falls rechn. Verzinsung ≤ 90 % Kapitalerträge		} falls rechn. Verzinsung ≤ 90 % Kapitalerträge
		andernfalls zu Lasten VU		andernfalls zu Lasten VU
Risikoergebnis	angemessen, falls positiv i.d.R. 50 %	50%	75%	25%
		} falls positiv, andernfalls zu Lasten VU		} falls positiv, andernfalls zu Lasten VU
Kosten- und Sonstiges Ergebnis	wie Risikoergebnis	pro einzelner Ergebnisquelle □	50%	50%
				} falls positiv, andernfalls zu Lasten VU (Ergebnisquellen saldiert)

- Unterschied zur ZRQuotenV somit stark abhängig von der unternehmensindividuellen Situation

- Ausnahmeregelungen

	ZRQuotenV	Mindestzuführungsverordnung
Reduzierung Mindestzuführung	<ul style="list-style-type: none"> - wegen unvorhersehbarer Risikoverluste des Neubestands - wegen Solvabilitätsbedarf des Neubestandes 	<ul style="list-style-type: none"> - wegen unvorhersehbarer Verluste aus dem Risiko-, Kapitalanlagen- oder übrigen Ergebnis des Gesamtbestandes - wegen Solvabilitätsbedarf des Gesamtbestandes - wegen Änderung der Rechnungsgrundlagen durch unvorhersehbare und dauerhafte Änderung der Verhältnisse
BaFin	- muss vorab unterrichtet werden	- muss zustimmen
Einschränkung der Reduzierung	- keine	- Mindestzuführung kann zur Deckung des Solvabilitätsbedarfs oder unvorhersehbarer Verluste aus dem Kapitalanlagen-ergebnis nur nach Übersteigen der zugeordneten Unternehmensüberschüsse reduziert werden.

Normalfall	Gesamtbestand	Summe Alt- u. Neubestand			Eigenkapital u. a.
		Altbestand	Neubestand	Neubestand	
Zinsträger	1.010.000	1.000.000	600.000	400.000	10.000
durchschn. Rechnungszins			3,50%	2,50%	
Nettoverzinsung	5,00%				
Kapitalerträge	50.500	50.000	30.000	20.000	500
- rechnungsmäßige Zinsen	-31.000	-31.000	-21.000	-10.000	
Kapitalanlageergebnis	19.500	19.000	9.000	10.000	500
Risikoergebnis	10.000	10.000	6.000	4.000	
Übriges Ergebnis	-6.000	-6.000	-1.000	-5.000	
Rohüberschuss s. a. G.	23.500	23.000	14.000	9.000	500
mKE		14.000	6.000	8.000	
mRE		7.500	4.500	3.000	
mÜE		0	0	0	
Mindestzuführung zur RfB	21.500	21.500	10.500	11.000	
Unternehmensanteil	2.000				

Beispiel: Reduktion bei unvorhersehbaren Verlusten aus dem Kapitalanlageergebnis

Crash-Szenario 1	Gesamtbestand	Summe Alt- u. Neubestand			Eigenkapital u. a.
		Altbestand	Neubestand	Neubestand	
Zinsträger	1.010.000	1.000.000	600.000	400.000	10.000
durchschn. Rechnungszins			3,50%	2,50%	
Nettoverzinsung	2,40%				
Kapitalerträge	24.240	24.000	14.400	9.600	240
- rechnungsmäßige Zinsen	-31.000	-31.000	-21.000	-10.000	
Kapitalanlageergebnis	-6.760	-7.000	-6.600	-400	240
Risikoergebnis	10.000	10.000	6.000	4.000	
Übriges Ergebnis	-2.000	-2.000	-500	-1.500	
Rohüberschuss s. a. G.	1.240	1.000	-1.100	2.100	240
mKE		0	0	0	
mRE		7.500	4.500	3.000	
mÜE		0	0	0	
Mindestzuführung zur RfB	7.500	7.500	4.500	3.000	
Unternehmensanteil	-6.260				

Auslöser für § 5:

unvorhersehbarer Verlust aus Kapitalanlageergebnis des überschussberechtigten Gesamtbestandes **-7.000**

$\max(0, aKE - RZ) - mKE$ 0
 $\max(0, 0,25*RE)$ 2.500
 $\max(0, 0,50*üE)$ 0

Saldo Formel aus § 5 (2) 2.500

Reduktion Mindestzuführung: -4.500

Zuführung zur RfB 3.000

Unternehmensanteil **-1.760**

Beispiel: Reduktion bei unvorhersehbaren Verlusten aus dem Kapitalanlageergebnis



Crash-Szenario 2	Gesamtbestand	Summe Alt- u. Neubestand			Eigenkapital u. a.
		Altbestand	Neubestand	Neubestand	
Zinsträger	1.010.000	1.000.000	600.000	400.000	10.000
durchschn. Rechnungszins			3,50%	2,50%	
Nettoverzinsung	2,80%				
Kapitalerträge	28.280	28.000	16.800	11.200	280
- rechnungsmäßige Zinsen	-31.000	-31.000	-21.000	-10.000	
Kapitalanlageergebnis	-2.720	-3.000	-4.200	1.200	280
Risikoergebnis	10.000	10.000	6.000	4.000	
Übriges Ergebnis	-2.000	-2.000	-500	-1.500	
Rohüberschuss s. a. G.	5.280	5.000	1.300	3.700	280
mKE		80	0	80	
mRE		7.500	4.500	3.000	
mÜE		0	0	0	
Mindestzuführung zur RfB	7.580	7.580	4.500	3.080	
Unternehmensanteil	-2.300				

Auslöser für § 5:	
unvorhersehbarer Verlust aus Kapitalanlageergebnis des überschussberechtigten Gesamtbestandes	-3.000
$\max(0, aKE - RZ) - mKE$	-80
$\max(0, 0,25*RE)$	2.500
$\max(0, 0,50*üE)$	0
<hr/>	
Saldo Formel aus § 5 (2)	2.420
Reduktion Mindestzuführung: (Belastung Altbestand)	-580
Zuführung zur RfB	7.000
Unternehmensanteil	-1.720

Beispiel: Reduktion bei unvorhersehbaren Verlusten aus dem Kapitalanlageergebnis

Crash-Szenario 3	Gesamtbestand	Summe Alt- u. Neubestand	Altbestand	Neubestand	Eigenkapital u. a.	
Zinsträger	1.010.000	1.000.000	600.000	400.000	10.000	
durchschn. Rechnungszins			3,50%	2,50%		
Nettoverzinsung	2,00%					
Kapitalerträge	20.200	20.000	12.000	8.000	200	
- rechnungsmäßige Zinsen	-31.000	-31.000	-21.000	-10.000		
Kapitalanlageergebnis	-10.800	-11.000	-9.000	-2.000	200	
Risikoergebnis	10.000	10.000	6.000	4.000		
Übriges Ergebnis	-2.000	-2.000	-500	-1.500		
Rohüberschuss s. a. G.	-2.800	-3.000	-3.500	500	200	
mKE		0	0	0		
mRE		7.500	4.500	3.000		
mÜE		0	0	0		
Mindestzuführung zur RfB	7.500	7.500	4.500	3.000		
Unternehmensanteil	-10.300					

Auslöser für § 5:	
unvorhersehbarer Verlust aus Kapitalanlageergebnis des überschussberechtigten Gesamtbestandes	-11.000
$\max(0, aKE - RZ) - mKE$	0
$\max(0, 0,25*RE)$	2.500
$\max(0, 0,50*üE)$	0
Saldo Formel aus § 5 (2)	2.500
Reduktion Mindestzuführung:	-8.500
Zuführung zur RfB	0
Entnahme RfB nach § 56 a (3) Satz 3 VAG	1.000
Unternehmensanteil	-1.800
ggf. Entnahme RfB nach § 56 a (3) Satz 2	1.800
Unternehmensanteil	0

- Pensionskasse
 - ➔ Nur der Neubestand unterliegt der MindZufV
 - ➔ Keine materiellen Unterschiede gegenüber Lebensversicherungen
 - ➔ Formal andere Bezugsgrößen aufgrund fehlender Nachweisungen zur Gewinnzerlegung
 - ➔ Nachweis der Beträge im vers.mathematischen Gutachten gemäß § 17 BerVersV

- Pensionsfonds (Entwurf der PF-Mindestzuführungsverordnung)
 - ➔ Die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse unterliegen der PF-MindZufV
 - ➔ Keine materiellen Unterschiede gegenüber MindZufV
 - ➔ Analoge Ausnahmeregelungen

- Bewertungsdifferenzen zwischen dem Rohüberschuss nach IFRS / US-GAAP und dem Rohüberschuss nach HGB sind so zwischen VN und VU aufzuteilen, dass die spätere tatsächliche Verwendung der Mittel zutreffend dargestellt wird. Bewertungsdifferenzen lösen sich ggf. erst über die gesamte zukünftige Vertragslaufzeit auf (z. B. DAC). Beträge, die in Zukunft voraussichtlich der HGB-RfB zufließen, sind somit unter IFRS der IFRS-RfB zuzuweisen.
- In der Praxis wird i. d. R. ein konstanter Aufteilungssatz für die Bewertungsdifferenzen verwendet, häufig „90/10“ u. a. aufgrund der im Geschäftsplan des Altbestandes festgelegten Mindestbeteiligung.

- Umsetzung im Rahmen der MindZufV?

Abhängig von der bisherigen Bilanzierungspolitik des Unternehmens:

1. Bewertungsgrundlage „vertragliche Verpflichtung“:

Zuordnung der Bewertungsdifferenzen zu den einzelnen Ergebnisquellen

(Abbildung der gesetzlichen Mindestanforderung) oder

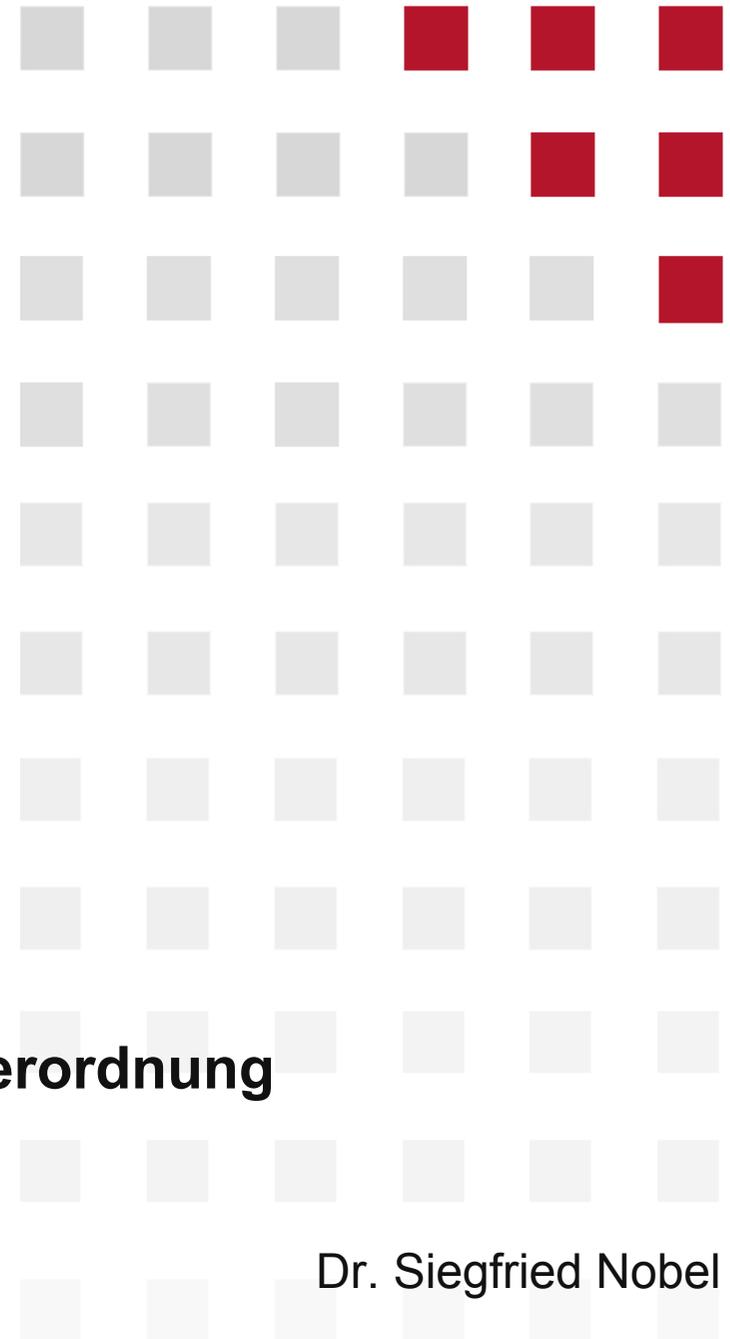
unternehmensindividuelle Definition der „Angemessenheit“ aus § 81 c VAG,

z.B. über Quote auf den Rohüberschuss unter Beachtung MindZufV

2. Bewertungsgrundlage „Unternehmensabsicht“:

z.B. kann eine Quote auf den Rohüberschuss in Höhe eines festen

Aufteilungssatzes beibehalten werden, wenn MindZufV eingehalten wird



**Auswirkungen der Mindestzuführungsverordnung
auf die Rechnungslegung**

q_x-Club am 05. August 2008 in Düsseldorf

Dr. Siegfried Nobel